

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Zehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Reichs Constitutionen / in Unfern Fürstenthummen und Lan-
den / auff nachfolgende weiß gestrafft werde.

§. I.

Erstlich wann jemand / wer der auch wäre / einen gelehr-
ten Eyd / vor Richter oder Gericht / in einer peinlichen Sach/
schwören / und darauff wissentlich ein falsche Kundtschafft ge-
ben / dardurch ein anderer unschuldiger weiß / vom Leben zum
Tod gericht / oder sonst an seinem Leib gestrafft würde / soll
ein solcher falscher Zeüg / nach Raht der Rechtsverständigen /
gestrafft werden.

§. II.

Da aber die Sach / darinn ein falscher Eyd geschwören/
Burgerlich wäre / soll ein solcher falscher Zeüg / der wissentlich
und fürseztlich falsch geschworne Kundtschafften gegeben / seiner
Ehren entsetzt / und dem jenigen / den er durch fürseztlich falsch
schwören / in Schaden und Nachtheil gesetzt / allen erlitte-
nen Schaden wider zutuehren schuldig seyn / auch noch darzu /
vermög Keyser Carls des fünfften peinlicher Halsgerichts Ord-
nung / bey dem 107. Articul / an seinem Leib / mit Abhawung
der zweyen fordern Fingern an der rechten Hand / oder sonst
mit Berweisung des Lands / gestrafft werden.

§. III.

Mit welcher Straff auch diejenige / so dergleichen fal-
sche Schwörer / mit Wissen arglistig dazu anrichten / Item wel-
che geschworne Urpheden von sich geben / und die nicht halten /
sondern wissentlich und fürseztlich brechen / angesehen werden
sollen.

Der Zehende Titul.

Von Straff derjenigen / so das Laster beleydigter
Weltlicher Majestät begehen.

Dieweil ein jede Obrigkeit Gottes Ord-
nung ist / und derohalben / vermög Göttlichen Bes-
felchs / in hohen Ehren gehalten werden solle / so seind
billich diejenige / welche sich / gegen deren / böflich
und fürseztlich vergreifen / und dero zuwider handeln / als böf-
hafte Zerstörer Göttlicher Ordnungen und gemeiner Mensch-
licher Gesellschaft / höchlich zustraffen.

Gez

Es

Es kan aber diß Laster auff unterschiedliche weiß begangen werden / als da einer sich wider die Römische Keyserliche Mäjestät / oder seine ordentliche von Gott vorgesezte Obrigkeit aufflehnet / wider dieselbe mit andern Verbündnuß macht / Auffruhr erwecket / den Friden seines Vaterlands zerstöret / den offenen Feinden seines Vaterlands Rath / Hülff und Fürschub thut / Beräthterey treibt / sich für ein Herrn und Obrigkeit / die Er nicht ist / auffwirfft / böse Buben / welche ihrer begangenen Mißhandlung halben zum Tod verurtheilt / oder denselben verwürckt / mit Gewalt / auß der Oberkeit Berwahrsame ledig macht / 2c.

Wer dise und dergleichen Stück vorseztlicher / muthwilliger und boßhafftiger weiß / in Unfern Fürstenthumen und Landen begehet / und dessen beständig / bekandlich / oder warhafftig überzüget wird / der ist als ein Ubelthäter / so sich an Weltlicher Mäjestät gröblich vergriffen / an Leib und Leben unnachlässig zu straffen. Und mögen Unsere Malefiz Richter / nach gestalt der Verbrechung / die Lebens Straff / in disem Laster / wol schärfffen / also / daß sie bey der Straff des Enthauptens nicht verbleiben / sonder noch schärfffer straffen / als das Biertheilen / mit Pferden von einander reißen / greiffen mit glüenden Zangen / oder andere dergleichen Pönen zuerkennen Macht haben / und wollen Wir Uns auch die Confiscation über jetzt gesezte Straff vorbehalten haben.

Der Fülffte Titul.

Von Straff der falschen Münzer.

Dieweil / vermög Keyser Karls des fünfften / peinlicher Halsgerichtsordnung / die Münz in dreyerley weiß gefälscht werden kan / als erstlich: wann einer betrüglicher weiß / eines andern Gepräg darauff schlägt / zum andern / wann einer unrecht Metall darzu setzt / und zum dritten / so einer der Münz ihre rechte schwere gefährlich benimmet / So wollen Wir / daß all die jenige / so